

Geschäftsverzeichnisnr. 4426
Urteil Nr. 26/2009 vom 18. Februar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 9 Buchstaben B und E des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern in der durch das Gesetz vom 8. April 2002 « zur Abänderung der Artikel 5, 9, 11, 21 und 42 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern in Ausführung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge » abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. Januar 2008 in Sachen der « Athlon Car Lease Belgium » AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 6. Februar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt der föderale Gesetzgeber mit der Abänderung von Artikel 9 (B) und (E) des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern durch das Gesetz vom 8. April 2002 ‘ zur Abänderung der Artikel 5, 9, 11, 21 und 42 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern in Ausführung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge ’ gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung und/oder die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, auf die sich Artikel 26 § 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht und die in Artikel 4 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen abgeänderten Fassung enthalten sind? »;

2. « Verstößt Artikel 9 (B) und (E) des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern in der durch das Gesetz vom 8. April 2002 ‘ zur Abänderung der Artikel 5, 9, 11, 21 und 42 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern in Ausführung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge ’ abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung, indem die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten sind und somit das legitime Vertrauen der Klägerin darauf, dass der föderale Gesetzgeber in Ermangelung eines objektiven, zwingenden und notwendigen Grundes keine rückwirkende Gesetzesänderung einführen würde, enttäuscht haben? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 9 Buchstaben B und E des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern (nachstehend: EStGStGB), abgeändert beziehungsweise ersetzt durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 8. April 2002 « zur Abänderung der Artikel 5, 9, 11, 21 und 42 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern in Ausführung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge » (nachstehend: das Gesetz vom 8. April 2002).

Die fraglichen Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 8. April 2002 bestimmen:

« Art. 5. In Artikel 9 Buchstabe B desselben Gesetzbuches werden die Wörter ‘ mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3 500 kg ’ ersetzt durch die Wörter ‘ deren höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3 500 kg beträgt ’.

Art. 6. Artikel 9 Buchstabe E desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

‘ E. Motorfahrzeuge oder kombinierte Fahrzeuge, die für den Gütertransport bestimmt sind.

Wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht mehr als 3 500 kg beträgt, ist die Steuer entsprechend der Anzahl Achsen des Fahrzeugs sowie der Art der Aufhängung nach folgenden Tabellen festgelegt: [...] ’ ».

Artikel 12 des Gesetzes vom 8. April 2002 bestimmt:

« Die Artikel 2 bis 11 werden wirksam mit 1. Januar 2001 ».

B.1.2. Die fraglichen Bestimmungen beziehen sich auf die Abänderung der Verkehrssteuer, die für « leichte Nutzfahrzeuge » zu zahlen ist.

Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen wurde die Verkehrssteuer auf « leichte Nutzfahrzeuge », darunter die Motorfahrzeuge für den Gütertransport mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (nachstehend: hzG) von weniger als 3 500 kg, auf 19,32 Euro je 500 kg hzG festgesetzt (Artikel 9 Buchstabe B des EStGStGB).

Wenn das hzG des Fahrzeugs oder des Lastzuges mindestens 3 500 kg betrug, wurde die Steuer nach der durch Artikel 9 Buchstabe E des EStGStGB festgestellten Tabelle bestimmt, wobei für Fahrzeuge mit einem hzG von 3 500 bis 3 999 kg der Betrag der Steuer auf einen geringeren Betrag als das Ergebnis der in Artikel 9 Buchstabe B des EStGStGB vorgesehenen Berechnung festgesetzt wurde.

Folglich wurde ein leichtes Nutzfahrzeug mit einem hzG von 3 499 kg (oder weniger) schwerer besteuert als ein leichtes Nutzfahrzeug mit einem hzG von 3 500 kg.

Infolge der Abänderung durch das Gesetz vom 8. April 2002 gilt die Regelung von Artikel 9 Buchstabe B des EStGStGB auch für Motorfahrzeuge zum Gütertransport, « deren höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3 500 kg beträgt ». Folglich findet Artikel 9 Buchstabe B des EStGStGB nunmehr auch Anwendung auf leichte Nutzfahrzeuge mit einem hzG von 3 500 kg.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Nach Darlegung des Ministerrates, der Flämischen Regierung und der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt sei die erste präjudizielle Frage unzulässig, insofern der Hof gebeten werde, die fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung zu prüfen, da weder aus der Formulierung der präjudiziellen Frage, noch aus der Begründung der Verweisungsentscheidung hervorgehe, welche Kategorien von Personen bei der Prüfung der Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung miteinander zu vergleichen seien.

Es sei ebenfalls nicht angegeben, wie gegen das in Artikel 170 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Steuersachen verstoßen worden sein könne.

B.3.1. Die dem Hof anvertraute Prüfung von Normen mit Gesetzeskraft anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert, dass eine bestimmte Kategorie von Personen, in Bezug auf die eine mögliche Diskriminierung angeführt wird, Gegenstand eines sachdienlichen Vergleichs mit einer anderen Kategorie ist. Wenn weder aus der präjudiziellen Frage noch aus der Begründung der Verweisungsentscheidung ersichtlich ist, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind, und wenn daraus ebenfalls nicht abgeleitet werden kann, in welcher Hinsicht die fragliche Bestimmung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalten würde, enthält die präjudizielle Frage nicht die notwendigen Elemente, auf deren Grundlage der Hof sein Urteil muss fällen können.

Es obliegt nicht nur dem Hof nicht, einen Behandlungsunterschied zu prüfen, deren zu vergleichende Kategorien er selbst präzisieren müsste, sondern darüber hinaus würde in der Annahme, dass eine solche präjudizielle Frage zugelassen würde, die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Hof in Frage gestellt, da die Parteien, die gegebenenfalls in die Rechtssache vor dem Hof intervenieren möchten, nicht die Möglichkeit haben würden, dies effizient zu tun. Dies gilt insbesondere für die Parteien, die zur Verteidigung der fraglichen Bestimmung intervenieren würden, da sie dann nicht die Möglichkeit hätten, eine sachdienliche Verteidigung zu führen.

B.3.2. Weder in der Formulierung der ersten präjudiziellen Frage, noch in der Begründung der Verweisungsentscheidung ist angegeben, wie gegen das in Artikel 170 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Steuersachen verstoßen worden sein könnte.

B.3.3. Die Einreden sind begründet.

B.3.4. Folglich prüft der Hof die erste präjudizielle Frage nur insofern, als sie sich auf einen möglichen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung bezieht.

Zur Hauptsache

B.4. Der vorlegende Richter möchte in Erfahrung bringen, ob die fraglichen Bestimmungen gegen Artikel 4 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen (nachstehend: das Finanzierungs Sondergesetz), ersetzt durch Artikel 6 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, verstießen.

Der föderale Gesetzgeber sei nicht befugt, die fraglichen Bestimmungen anzunehmen, da die Verkehrssteuer seit dem 1. Januar 2002 eine Regionalsteuer sei.

B.5. Vor der Abänderung des Finanzierungs Sondergesetzes durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen bestimmte Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7 des Finanzierungs Sondergesetzes:

« Folgende Steuern sind Regionalsteuern:

[...]

7. die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge ».

Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes bestimmte vor der Abänderung durch das vorerwähnte Sondergesetz vom 13. Juli 2001:

« Der föderale Gesetzgeber bleibt zuständig für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage der in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 4 bis 8 vorgesehenen Steuern sowie des Steuersatzes der in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 7 und 8 vorgesehenen Steuern und der Befreiungen von diesen Steuern. Eine Änderung eines dieser Elemente kann jedoch nur mit dem Einverständnis der Regionalregierungen vorgenommen werden ».

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass der föderale Gesetzgeber vor dem am 1. Januar 2002 erfolgten Inkrafttreten des vorerwähnten Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 befugt war, die Besteuerungsgrundlage, den Steuersatz und die Befreiungen von der Verkehrssteuer zu regeln, dass jedoch eine Änderung dieser Elemente nur mit dem « Einverständnis » der Regionalregierungen vorgenommen werden konnte.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. April 2002 geht hervor, dass die Regionen dem betreffenden Gesetzentwurf « gemäß dem ehemaligen Artikel 4 § 4 des [Finanzierungssondergesetzes] zugestimmt haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1635/003, S. 4) und dass « im Oktober beziehungsweise im November 2001 [die Regionen] sich formell mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden erklärt haben » (ebenda, S. 6).

B.6.1. Nach der Abänderung des Finanzierungssondergesetzes durch das vorerwähnte Sondergesetz vom 13. Juli 2001, das die Zuständigkeiten der Regionen bezüglich der Regionalsteuern erweitert hat, sind die Regionen seit dem 1. Januar 2002 befugt, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungen von der Verkehrssteuer festzulegen.

Artikel 3 Absatz 1 Nr. 10 des Finanzierungssondergesetzes bestimmt nunmehr:

« Folgende Steuern sind Regionalsteuern:

[...]

10. die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge ».

Artikel 3 Absatz 2 des Finanzierungssondergesetzes bestimmt nunmehr:

« Diese Steuern unterliegen den Bestimmungen der Artikel 4, 5, 8 und 11 ».

Artikel 4 § 3 des Finanzierungssondergesetzes bestimmt nunmehr:

« Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 10 und 11 erwähnten Steuern zu ändern. In dem Fall, wo der Schuldner dieser Steuern eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Einführung des Gesellschaftsgesetzbuches, ein autonomes öffentliches Unternehmen oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Leasingtätigkeiten ist, hängt die Ausübung dieser Befugnisse von einem vorab abzuschließenden Zusammenarbeitsabkommen zwischen den drei Regionen im Sinne von Artikel 92bis § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab ».

B.6.2. In den Artikeln 3, 4 und 5 des Finanzierungssondergesetzes wird den Regionen eine allgemeine Zuständigkeit für die in diesen Artikeln erwähnten Steuern erteilt. Insofern der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber diesbezüglich nichts anderes verfügt haben, muss davon ausgegangen werden, dass sie den Regionen die vollständige Zuständigkeit zur Ausarbeitung der Regeln bezüglich der Festlegung der Besteuerungsgrundlage, des Steuersatzes und der Befreiungen von der Verkehrssteuer erteilt haben.

B.6.3. Zur Ausführung des vorerwähnten Artikels 4 § 3 des Finanzierungssondergesetzes wurde ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt « über die Einführung des Euro im Bereich der Kfz-Verkehrssteuer » geschlossen (*Belgisches Staatsblatt*, 7. November 2003).

Artikel 3 dieses Zusammenarbeitsabkommens bestimmt:

« Die Regionen haben vereinbart, die Änderungen zu bekräftigen, die durch das Gesetz vom 8. April 2002 zur Abänderung der Artikel 5, 9, 11, 21 und 42 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern, in Ausführung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge an dem Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern angebracht worden sind ».

Dieser Artikel wird wirksam mit 1. Januar 2002 (Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens).

Das vorerwähnte Zusammenarbeitsabkommen wurde bestätigt durch Dekret der Flämischen Region vom 27. Juni 2003 (*Belgisches Staatsblatt*, 1. August 2003), durch Dekret der Wallonischen Region vom 22. Oktober 2003 (*Belgisches Staatsblatt*, 7. November 2003) und durch Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 3. Juli 2003 (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Juli 2003).

B.6.4. Darüber hinaus wurden die fraglichen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 bestätigt

- in Bezug auf die Flämische Region durch Artikel 71 des Dekrets vom 20. Dezember 2002 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2003 (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 2002);

- in Bezug auf die Region Brüssel-Hauptstadt durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 3. Juli 2003 « zur Bestätigung der Artikel 5 und 13 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 11. Dezember 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist, und zur Bestätigung der Abänderungen des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern infolge des Gesetzes vom 8. April 2002 zur Abänderung der Artikel 5, 9, 11, 21 und 42 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern in Ausführung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für

die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Juli 2003).

- in Bezug auf die Wallonische Region durch Artikel 3 des Dekrets vom 22. Oktober 2003 « zur Bekräftigung der Artikel 5 und 13 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Art. 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist, und der infolge des Gesetzes vom 8. April 2002 zur Abänderung der Artikel 5, 9, 11, 21 und 42 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern in Ausführung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge angebrachten Änderungen » (*Belgisches Staatsblatt*, 7. November 2003).

Durch diese Bestätigungen haben die drei Regionalgesetzgeber sich die fraglichen föderalen Gesetzesbestimmungen zu Eigen gemacht, so dass davon auszugehen ist, dass diese Bestimmungen ab dem 1. Januar 2002 als Bestimmungen dieser Gesetzgeber anzusehen sind.

B.7. Vor dem 1. Januar 2002 hatten die fraglichen Bestimmungen das Einverständnis der Regionalregierungen erhalten gemäß dem damals geltenden Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 haben die drei Regionen die fraglichen Bestimmungen in Ausführung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens durch Dekret oder Ordonnanz bestätigt. Ab diesem Datum sind nämlich ausschließlich die Regionen dafür zuständig, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungen von der Verkehrssteuer festzulegen.

B.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der föderale Gesetzgeber, indem er die fraglichen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 angenommen hat, nicht gegen Artikel 4 § 3 des Finanzierungssondergesetzes verstoßen hat.

B.9. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.10. Nach Darlegung des Ministerrates und der Flämischen Regierung sei die zweite präjudizielle Frage nicht zulässig, insofern der Hof darin gebeten werde, die fraglichen Bestimmungen anhand von Artikel 170 der Verfassung zu prüfen.

B.11.1. Weder in der Formulierung der zweiten präjudiziellen Frage, noch in der Begründung der Verweisungsentscheidung ist angegeben, wie gegen das in Artikel 170 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Steuersachen verstoßen worden sein könnte.

B.11.2. Die Einreden sind begründet.

B.11.3. Folglich prüft der Hof die zweite präjudizielle Frage nur insofern, als sie sich auf einen möglichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bezieht.

Zur Hauptsache

B.12. Der vorlegende Richter möchte in Erfahrung bringen, ob die fraglichen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar seien, insofern diese Bestimmungen rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten seien und somit das legitime Vertrauen der betroffenen Steuerpflichtigen enttäuscht hätten, da der Gesetzgeber - ohne zwingende Notwendigkeit - eine rückwirkende Gesetzesänderung eingeführt habe.

B.13. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie, die dazu dient, Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Garantie verlangt es, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in vernünftigen Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, wo diese ausgeführt wird, vorhersehen kann.

Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung eines gemeinnützigen Ziels. Wenn sich außerdem herausstellt, dass sie zur Folge hat, dass der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt.

B.14. Es geht aus keinerlei Element hervor, dass die den fraglichen Bestimmungen verliehene Rückwirkung einen Einfluss auf den Ablauf eines oder mehrerer Gerichtsverfahren hat. Der Hof muss folglich lediglich prüfen, ob die Rückwirkung dieser Bestimmungen für die Verwirklichung eines Ziels des Gemeinwohls unentbehrlich ist.

B.15.1. Während der Vorarbeiten wurde die Zielsetzung des Gesetzgebers wie folgt dargelegt:

« Hinsichtlich der Vorschriften der Ministeriums des Verkehrs und der Infrastruktur über die technischen Anforderungen, denen Fahrzeuge entsprechen müssen, gilt ein Motorfahrzeug für den Gütertransport mit einem hzG von 3 500 kg als ein ‘ leichtes Nutzfahrzeug ’.

Gemäß der bestehenden Gesetzesbestimmung über die Verkehrssteuer wurden nur die ‘ leichten Nutzfahrzeuge ’ mit einem hzG bis 3 499 kg als solche besteuert, während Fahrzeuge mit einem hzG ab 3 500 kg als ‘ Lastkraftwagen ’ (zu einem niedrigeren Satz) besteuert wurden.

Dieser Artikel [5] bringt die Steuerbestimmung vollständig mit der verkehrstechnischen Regelung in Einklang » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1635/001, S. 6).

B.15.2. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von einerseits leichten Nutzfahrzeugen mit einem hzG bis 3 499 kg und andererseits leichten Nutzfahrzeugen von 3 500 kg nicht zu rechtfertigen ist im Lichte der Definition von « leichten Nutzfahrzeugen » in den Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr, so dass der steuerrechtliche und der verkehrstechnische Begriff von « leichten Nutzfahrzeugen » miteinander in Einklang zu bringen waren.

B.16.1. Die Rückwirkung der fraglichen Bestimmungen wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Dieser Artikel [12] legt das Inkrafttreten fest.

Da der Besteuerungszeitraum für die Fahrzeuge, die dem System der nicht automatisierten Erhebung unterliegen (der überwiegende Teil der von diesem Entwurf betroffenen Fahrzeuge) dem Kalenderjahr entspricht (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember), erscheint es sachdienlich, das Inkrafttreten dieses Entwurfs auch mit dem Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums zusammenfallen zu lassen.

Dadurch wird im Übrigen auch eine massive Revision (Gewährung von Befreiungen und Festlegung von Zusatzbeträgen) der Verkehrssteuer für die nicht der automatisierten Erhebung unterliegenden Fahrzeuge vermieden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1635/001, S. 7).

B.16.2. Der Gesetzgeber verfolgt mit seiner Entscheidung, rückwirkend das Inkrafttreten einer Bestimmung zur Abänderung der steuerpflichtigen Grundlage einer Steuer mit dem Beginn eines Besteuerungszeitraums zusammenfallen zu lassen, dies auch im Hinblick auf die Vermeidung zahlloser zusätzlicher Veranlagungen und Befreiungen, eine Zielsetzung des Gemeinwohls, nämlich das ordnungsmäßige Funktionieren des öffentlichen Dienstes.

B.17. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 5, 6 und 12 des Gesetzes vom 8. April 2002 « zur Abänderung der Artikel 5, 9, 11, 21 und 42 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern in Ausführung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge » verstoßen weder gegen Artikel 4 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen noch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt